



# **Rahmenkitaordnung**

**für die Einrichtungen des Trägervereins Studentische  
Eltern- Kind-Initiativen e.V.**

**Gültig ab Dezember 22**

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Kita des Trägervereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen.

Unser Anliegen ist es Ihr Kind auf seinem individuellen Entwicklungsweg zu begleiten und zu unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu ermöglichen.

Mit dieser Rahmenkitaordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen Orientierung in wichtigen organisatorischen und inhaltlichen Themen geben.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte gerne an die Einrichtungsleitung oder die Trägervertretung.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit Ihnen und Ihrem Kind!

Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
2. Aufnahme.....	4
2.1 Grundsätze für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte.....	4
2.2 Platzvergabe.....	5
2.3 Aufnahmeverfahren.....	5
3. Öffnungszeiten.....	5
4. Schließzeiten.....	6
5. Aufsichtspflicht und Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.....	6
6. Abholberechtigte.....	6
7. Erkrankung des Kindes.....	7
7.1 Krankmeldung.....	7
7.2 Belehrung der Eltern nach Infektionsschutzgesetz.....	7
7.3 Medikamentengabe.....	7
7.4 Vorgehen zum Entfernen von Zecken.....	7
8. Umgang mit Lebensmitteln.....	8
9. Pflegemittel.....	8
10. Elternbeiträge.....	8
10.1 Gebührenerhebung.....	8
10.2 Einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF).....	8
10.3 Mitteilung zuschussrelevanter Daten.....	9
10.4 Kostenerstattung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe.....	10
11. Versicherungsschutz.....	11
12. Haftung.....	11
13. Datenschutz.....	11
14. Zusammenarbeit von Eltern, Kita und Träger.....	11
14.1 Elternbeirat und Vorstände der Kindertageseinrichtungen.....	11
14.2 Mitgliederversammlung des Trägervereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.....	12
14.3 Aktive Mitarbeit der Eltern.....	12
15. Inkrafttreten.....	12
16. Anlagen.....	13

# 1. Gesetzliche Grundlagen

Das Studentenwerk München hat nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Aufgabe, Kinderbetreuungsplätze für Kinder von Studierende und Angestellten der Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb der Kindertagesstätten wird vom Trägerverein „Studentische Eltern- Kind-Initiativen e. V.“ übernommen.

Die Organisation und der Zweck des Vereins werden in der Satzung des Trägervereins „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ genau definiert. Dem Vorstand des Trägervereins obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Mitglied, welches vom Geschäftsführer des Studentenwerks ernannt wird, und zwei gewählten Elternvertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Trägervereins. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) bietet den Rahmen für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen.

## 2. Aufnahme

### 2.1 Grundsätze für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte

In den Kindertagesstätten des Trägervereins können Kinder von Studierenden betreut werden, wenn mindestens einer der Sorgeberechtigten an einer vom Studentenwerk München betreuten Hochschule immatrikuliert ist.

Desweiteren können Kinder von Angestellten betreut werden, wenn eine Kooperation mit der jeweiligen Hochschule/ Universität besteht. Mindestens einer der Sorgeberechtigten muss für weitere 6 Monate nach Beginn der Eingewöhnung an einer der folgenden Hochschulen mit

- mindestens 19 Stunden/ Woche beschäftigt sein:  
Technische Universität München, Hochschule München, Hochschule für Film und Fernsehen, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, am Herzzentrum, Hochschule Rosenheim
- mindestens 20 Stunden/ Woche beschäftigt sein:  
Ludwig-Maximilian-Universität München, bzw. beim Trägerverein oder dem Studentenwerk München.

Die jeweiligen Grundvoraussetzungen zur Anmeldung und Aufnahme entnehmen Sie bitte dem Punkt „Anmeldung“ auf unserer Internetseite:

<https://www.studentenwerk-muenchen.de/studieren-mit-kind/allgemeine-informationen-zu-unseren-krippen-und-kindergaerten/wie-kann-ich-mein-kind-anmelden/>

Eine Rückmeldung, ob noch Interesse an einem Platz besteht, muss einmal jährlich erfolgen (im Dezember/ Januar). Dazu versendet der Trägerverein eine durch ein Computersystem automatisch generierte E-Mail an die im Aufnahmeformular hinterlegte E-Mail-Adresse der Sorgeberechtigten mit der Bitte um Rückmeldung. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der in der E-Mail genannten Frist, wird das Kind von der Warteliste gestrichen.

## **2.2 Platzvergabe**

Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung nach vereinbarten Dringlichkeitsstufen (siehe Internetseite <https://www.studentenwerk-muenchen.de/studieren-mit-kind/allgemeine-informationen-zu-unseren-krippen-und-kindergaerten/wie-kann-ich-mein-kind-anmelden/>).

## **2.3 Aufnahmeverfahren**

Die Sorgeberechtigten werden von der Einrichtungsleitung informiert, sobald ein Platz in der Einrichtung frei wird.

Sollten sich die Sorgeberechtigten nicht binnen einer gesetzten Frist zurückmelden, wird der Platz anderweitig vergeben und die Anmeldung gilt als nichtig.

Zum Aufnahmegespräch legt mindestens einer der Sorgeberechtigten die Immatrikulationsbescheinigung einer vom Studentenwerk München betreuten Hochschule vor bzw. die Bestätigung über die Beschäftigung bei einer der oben benannten Hochschulen, dem Studentenwerk oder dem Trägerverein. (Anlage: „Bestätigung über die Beschäftigung“)

## **3. Öffnungszeiten**

In unseren Kitas können die Kinder zu folgenden Öffnungszeiten betreut werden:

Montag bis Donnerstag von 7.30 – 17.00 Uhr und am Freitag von 7.30 – 15.00 Uhr.

Geänderte Öffnungszeiten gelten bei:

Kita Herzerl München:

Mo. – Fr. 7.00 – 17.00 Uhr

Kita am Campus Martinsried:	Mo. – Do. 7.30 – 18.00 Uhr // Fr. 7.30 – 17.00 Uhr
Kita Ingeborg-Ortner-Kinderhaus:	Mo. – Fr. 7.30 – 17.00 Uhr
Kinderkrippe Unikleckse:	Mo. – Fr. 7.30 – 17.00 Uhr
Pünktchen & Anton, Campuskinder:	Mo. – Fr. 7.30 – 17.00 Uhr
Kinderkrippe Studentenflöhe	Mo. – Fr. 7.15 – 17.00 Uhr // Fr. 7.15 – 15.00 Uhr

#### **4. Schließzeiten**

Insgesamt sind die Kindertagesstätten des Trägervereins in der Regel 23 Tage geschlossen. Die Schließtage liegen überwiegend im August und zwischen Weihnachten und Heiligen Drei Könige. Die Lage der Schließzeiten wird mit dem Elternbeirat zu Beginn jedes Kitajahres abgesprochen. Weitere Schließtage werden für die internen Fortbildungstage des Trägervereins, als auch Konzeptionstagen benötigt.

Am Faschingsdienstag, sowie am Tag der Betriebsversammlung des Trägervereins endet der Betrieb der Kindertagesstätten vorzeitig.

#### **5. Aufsichtspflicht und Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln**

Die Aufsichtspflicht durch die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt nach persönlicher Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet, sobald die Sorgeberechtigten oder eine sonst durch Vollmacht abholberechtigte Person das Kind in der Einrichtung in Empfang nimmt. Bei Veranstaltungen und Festen der Kita mit Elternbeteiligung obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass im Rahmen des Tagesprogramms der Kita die Mitarbeiter mit den Kindern öffentliche Verkehrsmittel nutzen dürfen.

#### **6. Abholberechtigte**

Das pädagogische Personal darf die Kinder bei der Abholung ausschließlich den Sorgeberechtigten übergeben. Die Sorgeberechtigten können jedoch schriftlich festlegen, welche Personen zusätzlich abholberechtigt sind. Die Abholung des Kindes durch eine andere Person muß den Pädagogen schriftlich im Voraus auf dem dafür vorgesehen Formblatt mitgeteilt werden. Ebenso behalten wir uns vor eine Ausweiskontrolle dieser Personen durchzuführen. (Anlage: „Einverständniserklärung zur Abholung“)

## **7. Erkrankung des Kindes**

### **7.1 Krankmeldung**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei Erkrankung des Kindes dies der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder gelitten haben, dürfen die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn der Besuch von ärztlicher Seite für unbedenklich erklärt wurde. Dies gilt insbesondere für übertragbare Krankheiten (Beispiel: Scharlach, Diphtherie usw.) und auch für solche, die in der Wohngemeinschaft des Kindes auftreten.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt werden. (Anlage: „Kein Kitabesuch bei Erkrankung des Kindes“)

Auch bei anderweitiger Abwesenheit ist das Kind unverzüglich zu entschuldigen.

### **7.2 Belehrung der Eltern nach Infektionsschutzgesetz**

Auftretende Krankheiten innerhalb der Wohngemeinschaft des Kindes, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (Beispiel: Scharlach, Masern, Diphtherie, usw), müssen ebenfalls unverzüglich der Einrichtungsleitung angezeigt werden. (Anlage: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“)

### **7.3 Medikamentengabe**

Die Mitarbeiter sind aus rechtlichen Gründen angewiesen keine Medikamente an die Kinder zu geben. Benötigt ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe aufgrund einer chronischen Krankheit, erfolgt diese nur nach umfassender Abklärung mit den Kitamitarbeitern, dem Träger und mit einer schriftlichen Verordnung des Arztes, einer Einweisung der Mitarbeiter, Sicherstellung einer adäquaten Aufbewahrung des Medikaments und einer Vertretungsregelung. (Anlage: „Gabe von Medikamenten an kranke Kinder“)

### **7.4 Vorgehen zum Entfernen von Zecken**

Die Sorgeberechtigten erklären bei Vertragsabschluss schriftlich bzw. verweigern ausdrücklich, ob sie mit der Vorgehensweise der Zeckenentfernung einverstanden sind. (Anlage: „Einverständniserklärung zum Entfernen einer Zecke in der Kita“)

## **8. Umgang mit Lebensmitteln**

Die Kindertagesstätten sind verpflichtet beim Umgang mit Lebensmitteln die Hygienevorschriften nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung einzuhalten.

Für Sorgeberechtigte, die bei Feiern oder Festen Lebensmittel in die Einrichtung mitbringen oder ihrem Kind Verpflegung mitgeben, gelten ebenfalls die Hygienevorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung. (Anhang: „Informationsblatt zur Lebensmittelhygiene“)

## **9. Pflegemittel**

Ersatzkleidung sowie persönliche Pflegeartikel wie Windeln, Feuchttücher, Sonnen- und Wundschutzcreme werden von den Eltern für ihre Kinder mitgebracht und von den Mitarbeitern verwendet. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass stets genug Windeln, etc. sowie Wechselwäsche für ihr Kind vorhanden sind.

Wenn Eltern sich entscheiden für alle Kinder die selbe Sonnenmilch zu verwenden, müssen die Eltern der Verwendung des gemeinschaftlichen Produkts zustimmen. Dies müssen die Kitas dann gesondert regeln.

## **10. Elternbeiträge**

### **10.1 Gebührenerhebung**

Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach der im Buchungsbeleg gewählten Buchungszeit. Grundlage für die Gebührenhöhe ist die Gebührenordnung des Trägervereins und die jeweils gültige Gebührentabelle. Diese richtet sich danach, wo das Kind die Kita besucht und seinen Erstwohnsitz hat (siehe Internetseite <https://www.studentenwerk-muenchen.de/studieren-mit-kind/> Gebühren).

### **10.2 Einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF)**

#### **1. Gebührenermäßigung :**

Familien, deren Kind eine Münchner Einrichtung besucht und dessen Erstwohnsitz in München ist, können einen Antrag auf Prüfung des Einkommens und der damit ggf. verbundenen Gebührenermäßigung stellen. Maßgeblich für die Berechnung sind



grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt (Anhang: „MFF Info Einkommensberechnung“).

Für Kindergartenkinder ist kein Antrag notwendig, da für diese aufgrund des Beitragszuschusses des Freistaates Bayern bzw. auf Grund des städtischen Anpassungszuschusses keine Entgelte mehr anfallen.

Die Einkommensprüfung erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport-KITA. Die notwendigen Unterlagen für die Einkommensprüfung finden sich im Internet unter [https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html#kita-jahr-20192020\\_5](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html#kita-jahr-20192020_5).

Der Antrag auf Einkommensprüfung kann über die Einrichtungsleitung (Stichtag) oder direkt an die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport-KITA geschickt werden. (Anlage: „Antrag auf Einkommensberechnung MFF“)

## 2. Geschwisterermäßigung

Besucht ein Kind einen Kindergarten, so fällt kein Elternentgelt mehr an. Von daher muss keine Geschwisterermäßigung beantragt werden.

Ansonsten gilt, dass für eine Geschwisterermäßigung alle Kinder berücksichtigt werden, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzung vorliegt, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das Antragsformular zur Geschwisterermäßigung wird mit der Einrichtungsleitung gemeinsam ausgefüllt und verbleibt beim Träger (siehe Anlage „MFF Antrag Geschwisterermäßigung“).

Anträge und nähere Informationen siehe auch Internetseite [https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html#kita-jahr-20192020\\_5](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/elternentgelte.html#kita-jahr-20192020_5).

## 10.3 Mitteilung zuschussrelevanter Daten

Die Sorgeberechtigten müssen einen Wohnortwechsel der Einrichtung umgehend schriftlich mitteilen. Bei Versäumnis und damit verbundenen Zuschusskürzungen behält sich der Träger

vor, den betreffenden Betrag den Sorgeberechtigten in Rechnung zu stellen. (siehe Anlage „Adressänderung Eltern/Kind“)

Familien, deren Kinder ihren Erstwohnsitz in München haben und eine Einrichtung in München besuchen, müssen aufgrund der Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte jede Veränderung in den Einkünften bzw. den Leistungen oder der maßgeblichen Wohnsituation unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilen. Dies gilt ab dem Bezug der Leistungen bzw. dem Vorliegen der Voraussetzungen.

Bei Änderung des Wohnsitzes außerhalb von München, unterjährigem Wechsel in eine andere Kita oder einer nicht fristgerechten Kündigung wird bei den noch anfallenden Betreuungsgebühren die „Gebührentabelle für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in München haben zu Grunde gelegt.

## **10.4 Kostenerstattung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe**

### **1. Für Einrichtungen in Freising, Garching, Martinsried und Rosenheim**

Eltern, die über wenig oder kein Einkommen verfügen, bekommen den Kitabeitrag und/oder das Verpflegungsgeld nach entsprechendem Antrag beim Jugendamt ganz oder teilweise ersetzt. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.

Die frühzeitige Antragsverlängerung ist zu beachten, da das Jugendamt die Kitabeiträge nach dem ersten Antragsjahr nicht automatisch weiterfinanziert. Eine Bestätigung erhalten Sie von der Kita. (Anlage: „Informationsblatt zur Erstattung der Kindertagesstättenbeiträge durch das Jugendamt“)

### **2. Für Einrichtungen in München für Kinder mit Erstwohnsitz in München**

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge und/oder Verpflegungsgeld nicht oder nicht vollständig bezahlen können, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt - eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragsstellung erteilt die Zentrale Gebührenstelle:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle  
Dienstgebäude Landsberger Str. 30  
Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München  
Email: [kitasb.zg.rbs@muenchen.de](mailto:kitasb.zg.rbs@muenchen.de)

## **11. Versicherungsschutz**

Die Kinder sind in der Kita unfallversichert über den Gemeindeunfallversicherungsverband.

Versichert sind alle Aktivitäten im Rahmen der Kinderbetreuung, so z.B. auch Spaziergänge und die Teilnahme an Ausflügen und Festen. Auch für den direkten Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause besteht ein Versicherungsschutz.

Sofern die Eltern nach einer Verletzung ihres Kindes in der Kindertagesstätte einen Arzt aufsuchen sind sie verpflichtet, dies umgehend in der Einrichtung mitzuteilen, da in diesem Fall in der Einrichtung umgehend ein Unfallbericht ausgefüllt und über den Trägerverein an den Unfallversicherungsträger weitergeleitet werden muss.

## **12. Haftung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, wie z. B. Kleidung, Spielsachen, Kinderwagen oder Fahrräder etc. nicht versichert sind. Der Trägerverein übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

## **13. Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn diese zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags erforderlich sind oder der Betroffene eingewilligt hat. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter <https://www.studentenwerk-muenchen.de/?id=dse-binfo-27>.

## **14. Zusammenarbeit von Eltern, Kita und Träger**

### **14.1 Elternbeirat und Vorstände der Kindertageseinrichtungen**

Nach Art. 14 BayKiBiG Absatz 3 ist zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern,

pädagogischem Personal und Träger in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

Die gewählten Elternbeiräte/ Vorstände werden zu den Mitgliederversammlungen des Trägervereins eingeladen. (Anhang: „Elternvertretungen trägereigener Einrichtungen und Elterninitiativen des Vereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen“)

## **14.2 Mitgliederversammlung des Trägervereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Von der Mitgliederversammlung werden die zwei Vorstandsmitglieder gewählt. Die Ernennung bzw. Wahl zum Vorstandsmitglied gilt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Beschlüsse, die die Bereiche Personal- oder Finanzwesen betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das Studentenwerk München.

## **14.3 Aktive Mitarbeit der Eltern**

Bei Bedarf sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Sorgeberechtigten der übrig betreuten Kinder, durch unentgeltliche Eigenleistungen zu einem reibungslosen Betreuungsablauf in der Kinderbetreuungseinrichtung beizutragen.

Der Umfang und der Zeitpunkt der einzubringenden Eigenleistungen werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten der Sorgeberechtigten in Abstimmung mit der zuständigen Leitung und den Elternvertretern bzw. bei Elterninitiativen mit den Vorständen termingerecht festgelegt. Dies könnten sein: Kochdienste, Reinigungsdienste, Mitarbeit bei bestimmten Aktivitäten oder wenn auf Grund von Krankheit oder sonstigen Ausfällen beim KiTa-Personal die vorgeschriebene Betreuung kurzfristig nicht mehr gewährleistet ist oder wenn bei außerordentlichen Anlässen ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Rahmenkitaordnung des Trägervereins tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## 16. Anlagen

- Einverständniserklärung zur Abholung der Kinder von nicht sorgeberechtigten Personen
- Kein Kitabesuch bei Erkrankung des Kindes
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem §34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Einverständniserklärung zum Entfernen einer Zecke in der Kita
- Dokumentation zum Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes
- Informationsblatt zur Lebensmittelhygiene
- Sepa- Lastschriftmandat
- Informationsblatt zur Erstattung der Kindertagesstättenbeiträge durch das Jugendamt
- Einwilligung zur Verwendung der Film- und Fotoaufnahmen
- Elternvertretungen trügereigenen Einrichtungen und Elterninitiativen des Vereins Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.)